

# Metallarbeiter-Zeitung

## Wochenblatt des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes

Erscheint wöchentlich am Samstag.  
Zugpreis vierteljährlich 1,50 Mark.  
Eingetragen in die Reichspost-Zeitungsliste.

Für den Inhalt verantwortlich: A. Quitt  
Schriftleitung und Verbandsstelle: Stuttgart, Rätestraße 16 b II.  
Fernsprecher: Nr. 8800. — Postfachkonto Stuttgart 6803.

Anzeigengebühr für die sechspaltige Kolonne:  
Arbeitsvermittlung 1 Mark, andere Anzeigen 2 Mark.  
Geschäftsanzeigen finden keine Aufnahme.

### Hindernisse für die Sozialisierung

Wenn in früheren Zeiten Auseinandersetzungen mit Gegnern des Sozialismus über dessen Durchführbarkeit gepflogen wurden, gebrauchten die Gegner unter anderem gerne den Einwand: „Selbst wenn es möglich wäre, die sozialistische Wirtschaftsweise einzuführen, so würde sie bald den Zusammenbruch zur Folge haben, wenn sie nur in Deutschland allein bestände, in den anderen Ländern aber noch auf die alte Weise weitergewirtschaftet würde.“ Darauf pflegten dann die Vertreter des Sozialismus dem Sinne nach zu entgegnen: „Eine der wichtigsten Voraussetzungen des Sozialismus ist eben, daß er international durchgeführt werde.“ Daß die deutschen Sozialisten nichts unversucht gelassen haben, für diese Ansicht auch unter dem Proletariat und dessen Vertretern im Ausland zu werben, ist genugsam bekannt, und ferner, daß das deutsche Proletariat unzählige Marktlücke geopfert hat, um seinen ausländischen Klassengenossen zu zeigen, daß es ihm heiligster Ernst war mit der Vertretung dieser Ansicht, daß es nicht nur schöne Worte für seine Arbeitsbrüder im Auslande hatte, sondern auch Taten. Der Spott der deutschen Schatzmacher hat uns keine Sekunde irrt gemacht.

Die Revolution hat nun bei einem großen Teil der deutschen Arbeiterschaft den leichtverständlichen Wunsch verursacht, es nicht bei der politischen Umwälzung bewenden zu lassen, sondern zugleich an die Stelle der kapitalistischen Wirtschaftsweise die sozialistische zu setzen. Auch bei einem Teil der Vertreter des Bürgertums ist bekanntlich die Ansicht laut geworden, daß die kapitalistische Wirtschaftsweise in ihrer bisherigen Form nicht weitergehen könne, daß mindestens einige Züge des deutschen Wirtschaftslebens zur Vergeßenschaftlichung reif seien. Einzelheiten darüber haben wir schon in früheren Nummern gebracht. Jeder politisch und gewerkschaftlich organisierte Arbeiter hat selbstverständlich den Wunsch, daß auf diesem Gebiete möglichst gründlich und möglichst schnell gearbeitet werde. Wie gründlich und wie schnell dies zu geschehen hat, darüber bestehen begrifflicherweise Meinungsverschiedenheiten. Sehr oft haben wir in den letzten Wochen von Kundgebungen gelesen, die die sofortige Sozialisierung des Wirtschaftslebens verlangen, und Vertreter dieser Ansicht haben es sich angelegen sein lassen, solche, die sich zunächst auf die Sozialisierung der Wirtschaftszweige beschränken wollten, die dazu reif sind, zu verspotten, ja sie wohl gar als Verräter am Sozialismus hinzustellen. Man müsse eben die kapitalistische Spekulationswirtschaft abschaffen und die sozialistische Bedarfswirtschaft einführen.

Auch an einem ernsthaften Versuch nach dieser Richtung hat es nicht gefehlt. In Bremen wurde bekanntlich im Dezember vorigen Jahres einfach die „selbständige sozialistische Republik“ ausgerufen und die Arbeiterschaft bewaffnet, um irgendwelche Gegenströmung möglichst gründlich zu unterdrücken. Die Machthaber waren Mitglieder der unabhängigen Sozialdemokratischen Partei. Die Mehrheitssozialisten wurden vollständig ausgeschaltet. Nach dem, was wir weiter aus Bremen vernommen haben, ist es den dortigen damaligen Machthabern auch ernst genug damit gewesen, ihre Bestrebungen durchzuführen, und sie haben ohne Zweifel geglaubt, mit ihren Maßnahmen zur Durchführung des Sozialismus auf dem rechten Wege zu sein. Die Bremer Bürger-Zeitung, ehemals das Blatt der sozialdemokratischen Partei mit der weiteren Bezeichnung „Organ für die Interessen des Volkes“, wurde am 21. Dezember von den neuen Machthabern beschlagnahmt und nunmehr als „Organ des Arbeiter- und Soldatenrats“ bezeichnet. Noch am 9. Januar schrieb dieses Blatt, nachdem es einige Nachrichten gebracht hatte, die es für die von ihm vertretene Sache günstig hielt, unter anderem folgendes:

Welch ein gewaltig gärendes Chaos. Die Volkswirtschaft verliert dabei den letzten Tropfen lebendigen Blutes. Und doch, und doch, es geht anders nicht! Vorwärts müssen wir in unaufhaltbarem Drange. Nur nicht zagen! Die Kräfte, die das Alte stürzen, sie werden das Neue bauen. Unter schweren Opfern gewiß.  
Erst wenn der Kapitalismus am Boden liegt, nicht nur in Deutschland, sondern auf dem gesamten Erdball, erst wenn wir ihn nach unserm Willen eine Gnadenfrist zu gewähren in der Lage sind, werden wir ihn ein wenig verschmausert lassen, damit er dann ein für allemal abdankt.  
Ein für allemal! Brüder! Ist es nicht eine Lust zu leben? Trotzallem! Trotz Not und Elend!?

Diese Sprache läßt an Kräftigkeit nichts zu wünschen übrig und man dürfte überzeugt sein, daß in Bremen auch alles mögliche versucht wurde, um diesen Worten auch Taten folgen zu lassen, die die baldige Sozialisierung wenigstens doch einleiten. Die Bremer Bürger-Zeitung wußte in der folgenden Zeit zwar genug zu berichten, aber nichts, was auf wirtschaftliche Maßnahmen zur Durchführung des Sozialismus schließen ließ. Nun kann man ja sagen, daß die Sozialisierung trotz aller Beschleunigung sich nicht in wenigen Tagen durchführen läßt, und daß es ferner nicht immer zweckmäßig ist, alle Maßnahmen zur Durchführung gleich öffentlich kundzumachen. Um so mehr mußte es nun aber diejenigen, die der neuen bremischen Regierung unbedingtes Vertrauen geschenkt hatten, überraschen, als die Bremer Bürger-Zeitung am 20. Januar einen Leitartikel mit der Überschrift „Eine Ruhepause“ veröffentlichte, in dem unter anderem ausgeführt wurde:

Die Verwirklichung des Sozialismus oder Kommunismus hat zur Voraussetzung die Internationalität. Es ist eine Unmöglichkeit, den neuen Gesellschaftszustand in einem Lande allein durchzuführen zu wollen. Erst recht ist das der Fall, wenn dieses Land arm an Rohstoffen, für den Bezug desselben also auf das Ausland angewiesen ist.

Ohne Weltrevolution müßte auch die russische Revolution in sich zusammenbrechen, weshalb die Volkswirtschaft alle Kräfte aufgebieten hätte, die Erweiterung der Revolution zur Weltrevolution zu betreiben. Es könne auch keinem Zweifel unterliegen, daß sie kommen werde; es frage sich nur, wann das der Fall sein werde. Einstweilen sei in den sieghaften Ländern der Entente davon noch nicht viel zu verspüren, wenn es auch an Ansätzen dazu nicht fehle. Weiter sagt der Verfasser:

Wir zählen uns gleichwohl zu den Optimisten, die sagen: Sie wird kommen, es ihr's denkt. Doch weil sie noch im Werden begriffen ist, erstet den Revolutionären sehr wider ihren Willen die Aufgabe, sich mit dem, was ist, zunächst abzufinden. Nichts könnte törichter sein, als die Dinge nach einem Prinzip in die gewünschte Form zwingen zu wollen.

Weit schwieriger wie für ein einzelnes Land gestaltet sich die Durchführung des Kommunismus selbstverständlich noch für eine Stadt von der Größe Bremens. Sie ist in vielfacher Beziehung mit den übrigen Teilen des Landes, dem sie angehört, dermaßen verbunden, daß es ein Leichtes ist, ihr die Ader abzubinden, durch die der belebende Blutstrom fließen muß, dessen sie unter allen Umständen bedarf. Zumal gilt das von einer See- und Handelsstadt wie Bremen... Und die bremische Regierung muß nun gleichfalls Verhältnissen sich fügen, die zu meistens über ihre Kraft geht.

In erheblichen Mengen wurden Wertbeträge nach auswärts geführt. Das Vertrauen zu Bremen aber sank im Auslande wie im übrigen Deutschland... Von den Schwierigkeiten, Bremens Handel und Industrie wieder in Gang zu bringen, gar nicht weiter zu reden.

Genug, der Rat der Volksbeauftragten sah sich plötzlich in die schwierigste Situation veretzt, aus der es keinen anderen Ausweg als den von ihr gewählt gab. Er beschloß, beim Arbeiter- und Soldatenrat zu befragen, alsbald Wahlen zu einer bremischen Volksvertretung auszusprechen. Natürlich ist das ein Rückschritt gegenüber dem Räteystem, das man in Bremen teilweise schon als sichere Errungenschaft der Revolution ansah. Immerhin wird der nunmehr angebotene Zustand ein gewaltiger Fortschritt gegenüber dem vor der Revolution Bestehenden, ja sogar demgegenüber sein, wozu sich damals der Senat als bremische Regierung verstehen wollte. Aber der neue Zustand wird nur eine Etappe auf dem Wege zum Kommunismus sein, ebenso wie zum Beispiel die Nationalversammlung. Eine unfreiwillige Ruhepause tritt ein, während welcher die Kräfte zu neuen Vorstößen gesammelt werden. Gegenwärtig handelt es sich darum, das Schiff der Revolution in Bremen an einer gefährlichen Klippe vorbeizusteuern. Nicht aufgehoben, sondern aufgehoben ist nur, was die revolutionäre Arbeiterschaft erstrebt...

Dieser Aufsatz erschien der Bremer Schriftleitung so wichtig, daß sie ihn am folgenden Tage in gleichem Wortlaut und an gleicher Stelle nochmals abdruckte.

Was hier von der schwierigen Lage Bremens gesagt wird, gilt nicht minder vom ganzen Deutschland. Es ist das, was deutsche Sozialisten schon oft gesagt haben, was man in Bremen jedoch zeitweilig außer Acht gelassen hatte. Zu diesem besonderen Falle wäre ja noch manches zu bemerken; es mag jedoch mit dem Gesagten sein Bewenden haben. Wir wollen nur noch feststellen, daß die Bestrebungen, die sozialistische Wirtschaftsweise schneller durchzuführen, als möglich ist, zu einer Schädigung des Sozialismus geführt haben, die man nur bedauern kann. Sie haben sich geradezu zu einem Hindernis der Sozialisierung entwickelt. Wer früher darauf hinwies, daß solche Folgen eintreten müßten, lief Gefahr, zum Verräter an der Sache des Proletariats gestempelt zu werden.

Um Irrtümern vorzubeugen, wollen wir noch hervorheben, daß zur Zeit des Zusammenbruchs der „selbständigen sozialistischen Republik“ Bremen noch keine Rede von einem gewaltigen Vorgehen gegen sie war. Dies begann erst in den letzten Tagen des Januar, nachdem unter den bisherigen Machthabern Uneinigkeit ausgebrochen war und das Auslaufen der Lebensmittelschiffe gefährdet erschien.

Von weiteren verunglückten Versuchen sozialisierender Schnellschleife wollen wir noch die Punkte erwähnen, die in einigen Betrieben die Arbeiter unternommen haben. Sie kündigten dem Unternehmer einfach an, daß er in dem Betriebe nichts mehr zu suchen habe. Höchstens wurde ihm noch erlaubt, den Betrieb weiterzuleiten, wenn er sich unter die Aufsicht des Arbeiterrats oder Betriebsrats stellen wollte. Diese Versuche verliefen regelmäßig noch schneller als der erwähnte Versuch in Bremen. Höchstens dauerten sie bis zur nächsten Lohnzahlung, wo bei den Arbeitern schnell eine Ermüderung eintrat, wenn kein Geld vorhanden war. Ueber solche verfehlte Maßnahmen lassen wir vor kurzem in einem längeren Aufsatze „Was heißt Sozialismus?“ folgendes:

Die Vergesellschaftlichung kann nicht so vor sich gehen, daß jeder Betrieb in das Eigentum derjenigen Arbeiter übergeht, die gerade in ihm tätig sind. Das würde zunächst schon eine starke Ungerechtigkeit bedeuten, eine völlig ungerechtfertigte Bevorzugung derjenigen Arbeiter und Angestellten, die zufällig in einem modern eingerichteten und ausgehenden Unternehmen beschäftigt sind, und eine unverdiente Benachteiligung derjenigen, die in rückständigen, schlecht florierenden Betrieben arbeiten. Es würde aber auch bei den neuen Besitzern der Betriebe sehr leicht wieder kapitalistische Neigungen wecken, das Bestehen, sich am Profit zu bereichern, indem sie andere an den ihnen nun gehörigen Produktionsmitteln gegen Lohn arbeiten lassen, und es würde weiter den Konkurrenzkampf zwischen den einzelnen Werken mit seinen vielen Schädigungen, würde die ganze Regellosigkeit der Barenerzeugung mit ihren schismatischen Folgen: Ueberproduktion, Störung des Absatzes usw., befehlen — lauter Erscheinungen, die sicherlich nicht erstrebt werden können. Sie können aber ausgeschaltet werden, wenn die Vergesellschaftlichung in der Weise vor sich geht, daß die Gemeinden, Provinzen oder Staaten die einzelnen Betriebe und Industrien übernehmen. Welche dieser gesellschaftlichen Organisationen jeweils die „zuständige“ ist, wird sich nach dem Charakter der zu sozialisierenden Unternehmungen zu richten haben. Handelt es sich um Einrichtungen, die nur einen lokalen Wirkungsbereich oder Versorgungsdreie haben, so wird die Gemeinde am zweckmäßigsten die Besitzer werden, andernfalls ein Verband von größerem Umfang, wie eben eine Provinz, ein Staat oder das Reich, das mehrere Staaten umfaßt.

Dies stimmt ohne Zweifel. Wenn aber ein Mehrheitssozialist oder gar ein Gewerkschafter (Gewerkschaftsbezogen nennt man ihn mit einem neuen, geschmackvollen Gehörte) sich erlaubt hätte, so etwas zu sagen, so hätte es sofort ein lautes Geschrei gegeben, ein Geschrei, das zwar nicht von vielen, dafür aber um so kräftiger erhoben worden wäre. An der Stubeinheit unseres Gewerkschaftsmannes ist aber nicht zu zweifeln. Die Abhandlung, der wir die angeführte Stelle entnommen haben, ist nämlich im Gallischen Volksblatt (Nr. 20 vom 24. Januar 1919) erschienen, also in einem Blatte, das der

U. S. V. angehört. Die Abhandlung enthält auch sonst noch manches Beherzigenswerte. An dieser Stelle wollen wir nur noch den Schlußabsatz anführen, der folgendermaßen lautet:

Der Sozialismus ist nicht von heute auf morgen zu verwirklichen. Nur allmählich kann das Wirtschaftsleben sozialisiert werden. Die sozialistische Gemeinschaft, wie sie als Ideal vor uns steht, liegt noch in jahreweiter, wenn nicht jahrzehnteweiter Ferne. Aber die Möglichkeit ihrer schrittweisen Durchführung ist gegeben, seitdem die Revolution das Proletariat zur politischen Macht gebracht hat. Worauf es nun ankommt, ist, ohne Ueberstürzung, aber Kraftvoll an der Verwirklichung des Sozialismus zu arbeiten, sofort zu beginnen, und nie das leuchtende Ziel aus dem Auge zu verlieren, das Ziel der reinen sozialistischen Gemeinschaft.

Diese verständigen Ausführungen kann sich jeder organisierte Arbeiter zu eigen machen. Ob die Sozialisierung sämtlicher Betriebsmittel in absehbarer Zeit vor sich gehen wird, ist fraglich, aber auch nicht notwendig. Wer als Kleinbauer oder sonstiger kleiner Geschäftsmann weiterwirtschaften will, möge es tun; wenn es ihm nicht mehr gefällt, wird er schon selber aufhören. Daß es bis zur Sozialisierung der volkswirtschaftlich wichtigen Großbetriebe noch Jahrzehnte dauern kann, ist möglich, aber nicht gewiß. Sie kann auch schon früher geschehen und sie wird um so früher geschehen, je eher wir wieder zu einer geregelten Gütererzeugung kommen, die uns eine Ausfuhr ermöglicht. Die Ausfuhr ist nötig, damit wir leben können und die Ausfuhr wird auch bis zu einem gewissen Grade eine „Spekulationswirtschaft“ bedingen. Darum sind aber auch alle Versuche, das Wiederaufleben der deutschen Volkswirtschaft zu stören — einerlei, von welcher Seite sie kommen — Verbrechen am deutschen Volke, Hindernisse auf dem Wege zur Sozialisierung.

### Die Hüttenindustrie Deutschlands

Sozialisierung der Bergwerke ist heute das Hauptwort, das Laufende in seinen Bann schlägt, worüber seit Wochen Gelehrte und Laien brüten, aber — offen gestanden — sich noch niemand völlig klar darüber ist, wieweit die Sozialisierung der Bergwerksbetriebe durchgeführt werden soll. Die Frage der Sozialisierung dieser Betriebe ist aber nicht nur von größter Bedeutung für die Werkherren und Arbeiter im Bergbau, sondern man kann mit Zug und Recht behaupten, daß sie die Hüttenindustrie ebenso nahe angeht.

Die Hüttenwerke der neueren Zeit sind Rieswerke mit einem Umfang von ungefähr 100 Hektar, einzeln sogar mit 200 bis 400 Hektar, die auf ihrem Gebiete Kokereien, Hochofen, Flußstahlwerke verschiedener Art, Hammerwerke, Walzwerke und Zerkücheln der mannigfaltigsten Art vereinigen. Die Hüttengesellschaften sind vielfach zugleich Besitzer von Kohlen- und Erzgruben.

Es ist nicht zuviel gesagt, wenn man behauptet, daß bei dem Wettkampf, der sich nach Friedensschluß mit dem Auslande entpinnen wird, wohl nur diese gemischten Werke in der Lage sein werden, den Wettbewerbs aufzunehmen, die anderen aber dabei verlustieren werden.

Der Zusammenhang der Hüttenwerke mit dem Kohlenbergbau ist ein derartiger, daß eine Trennung kaum möglich scheint. Wo soll bei einer Verstaatlichung der Bergwerke der Kaiser schnitt gemacht werden? Soll dies geschehen bei der Ware Kohle, so wie sie die Wäscherei verläßt, oder sollen die Kokereien, die sich auf Bergwerken befinden, mit eingeschlossen werden? Doch auch da könnte es dann noch kein Halt geben, sondern es müßten die Nebenanlagen der Leerbereitung und weiteren Verarbeitung folgen.

Die Hüttenwerke würden dann vor ein Dilemma gestellt, das nicht leicht oder auch wieder nur durch Verstaatlichung zu lösen wäre. Sie sind nicht allein auf den Koks angewiesen, sondern lassen sich auch auf bestimmte Koksarten eingerichtet. Es erscheint aber fraglich, ob sie diese so in Zukunft erhalten könnten. Heute geht der Koks zur Hütte und die Abgase wandern zurück. Raphthalin, das in den Nebenanlagen erzeugt wird, dient Motorzwecken. Teeröl werden, seitdem der Krieg uns unsere Erzeugnisse besonders schähen lehrte, als Schmieröl benutzt. Wer den Betrieb eines Hüttenwerkes kennt, weiß, welche Summen für Schmieröl ausgegeben werden mußten. In den letzten Jahren vor dem Kriege wurden die Kokereien nicht mehr auf dem Gelände der Bergwerke der gemischten Gesellschaften, sondern auf dem der Hüttenwerke errichtet, um die Gase besser verwerten zu können. Die Hüttenwerke werden mit Koksengas gespeist. Hochwertiges Hochofengas wird heute auch nicht mehr zur Warmheizung auf den Hütten verwendet, sondern es werden Schwachgasgeneratoren benötigt, wozu Abfallkoks, für den man früher keine Verwendung hatte, die Kraft liefert. Feuertücheln dienen zum Ausmauern der Konverter, Walzen- und Lagerwerke liefern die Nebenbetriebe der Hüttenanlagen. Auf Beise Graf Blomard werden Schwefelkohlen verlost und es werden Versuche gemacht und angestrebt, auch Hämmerkohlen zu verlosen.

Die Frage der Tieftemperaturberei beschäftigt die Chemiker und noch so manche Ueberraschung wird uns der Erfinder- und Forschergeist bei weiteren Analysen des Bergkoks und der Teeröle bereiten.

Auf Beise und Verbess sind die Hüttenwerke mit den Bergwerken verbunden. Was mit den einen geschieht, kann bei den anderen nicht unterlassen werden. Die kürzere Arbeitszeit, die Achtstundenschicht auf den Hütten hängt eng mit der eigenen Koksenerzeugung zusammen. Alles dies zeigt uns aber auch, welche schwerwiegenden Aufgaben die Sozialisierungskommission zu lösen und welche Verantwortung die Regierung bei ihrer Entscheidung damit zu tragen hat. Was muß sozialisiert werden — das ist sehr leicht zu verlangen, aber wo und wie beginnen, das wird noch den Schweiß so manches Edlen kosten.

Wägen unsere Konsuln und Tribunen den rechten Weg finden, auf daß die deutsche Industrie ihre Stellung auf dem Weltmarkt behaupten kann und die deutsche Arbeiterschaft reichlich Brot im Heimatlande findet. Unser Bestreben muß auch in Zukunft sein, Waren und nicht Menschen ins Ausland zu senden.

Bei der Verstaatlichung ist auch noch im Auge zu behalten, ob Staatswerke nicht als Faustpfand für Erfüllung der uns noch

erwartenden Friedensbedingungen der Feinde dienen könnten. Deshalb muß alles, was geschieht, in dieser Hinsicht reiflich erwogen und darf nur durchgeführt werden, wenn für die Arbeiterschaft und die Allgemeinheit auch ein Nutzen winkt.

Sozialisierung muß bedeuten: Weiteres Aufblühen der deutschen Industrie und Verbesserung der Arbeiterlage. Jede Hemmung würde sich, durch Uebereilung hervorgerufen, bitter rächen. Gut Ding will Weile haben. Deshalb: Videant consules!

# Die gesetzliche Regelung der Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und des Einigungswezens

(Schluß.)

## II. Abschnitt.

### Arbeiter- und Angestelltenausschüsse.

§ 7. In allen Betrieben, in denen auf Grund des § 11 des Gesetzes über den wasserländischen Hilfsdienst ständige Arbeiterausschüsse oder Angestelltenausschüsse bestehen, sind, vorbehaltlich des § 12, die Mitglieder dieser Ausschüsse und deren Ersatzmänner neu zu wählen. Bis zur Durchführung dieser Wahlen bleiben die jetzigen Mitglieder und deren Ersatzmänner in ihren Ämtern.

§ 8. In allen Betrieben, Verwaltungen und Büreaus, in denen in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden, und nicht schon nach § 7 dieser Verordnung oder auf Grund der Vergesehe ständige Arbeiterausschüsse bestehen, sind, vorbehaltlich des § 12, solche Ausschüsse zu errichten. Dies gilt auch für Betriebe, in denen bisher ständige Arbeiterausschüsse oder Arbeitervertretungen gemäß § 134 h der Gewerbeordnung bestanden und deshalb Arbeiterausschüsse auf Grund des § 11 des Gesetzes über den wasserländischen Hilfsdienst nicht errichtet worden sind.

In Betrieben, in denen regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt, sind Arbeiterausschüsse schon dann zu errichten, wenn zu diesen Zeiten mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden.

§ 9. In allen Betrieben, Verwaltungen und Büreaus, in denen in der Regel mindestens 20 Angestellte beschäftigt werden und nicht schon nach § 7 dieser Verordnung ständige Angestelltenausschüsse bestehen, sind, vorbehaltlich des § 12, solche Ausschüsse zu errichten.

Angestellte im Sinne dieser Verordnung sind die nach dem Versicherungsgeetze für Angestellte versicherungspflichtigen Personen mit Einschluß der auf Grund des § 11 oder § 14 Nr. 2, 3 desselben Gesetzes von der Versicherungspflicht Befreiten sowie diejenigen, die versicherungspflichtig sein würden, wenn nicht ihr Jahresarbeitsverdienst 5000 M oder ihr Alter das 60. Lebensjahr übersteige. Nicht als Angestellte gelten die Generalbevollmächtigten sowie die im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragenen Vertreter der Unternehmung, für die der Ausschuß errichtet wird oder besteht.

§ 8 Abs. 2 dieser Verordnung gilt entsprechend.

§ 10. Die Vorschriften der §§ 7 bis 9 dieser Verordnung gelten, vorbehaltlich der Bestimmungen in Abs. 2, 3 dieses Paragraphen, auch für die Betriebe, Verwaltungen und Büreaus des Reichs, der Bundesstaaten, der Gemeinden und der weiteren Kommunalverbände sowie für die Verwaltungen der Träger der reichsgesetzlichen Arbeiter- und Angestelltenversicherung.

Bei den Verfahrensinstanzen des Reichs und der Bundesstaaten erfolgt die Errichtung der Arbeiterausschüsse und der Angestelltenausschüsse, der Verwaltungsorganisation entsprechend, auf Grund besonderer Vereinbarung zwischen der zuständigen Verwaltung und den beteiligten Arbeitnehmervereinigungen. Dabei muß jeder Arbeiter und Angestellte in einem Ausschuß vertreten sein und die Wahl der Vertreter nach den Grundsätzen der Verhältniswahl stattfinden.

Bei Eigenbahnerwerbungen, die Privatunternehmungen sind, ist zu einer solchen Regelung die Zustimmung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

§ 11. Die Mitglieder der Arbeiterausschüsse und der Angestelltenausschüsse nach §§ 7 bis 9, § 10 Abs. 1 dieser Verordnung, werden von den Arbeitern oder Angestellten des Betriebs, der Verwaltung oder des Büreaus oder der Betriebs-, Verwaltungs- oder Bureauabteilung, für die der Ausschuß errichtet wird, aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Für übrige gelten für die Errichtung und Zusammenlegung der Arbeiterausschüsse und der Angestelltenausschüsse sowie für die Wahlen zu diesen Ausschüssen die auf Grund des § 11 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den wasserländischen Hilfsdienst erlassenen Ausführungsbestimmungen entsprechend mit folgenden Maßgaben:

1. Wahlberechtigt und wählbar sind alle mindestens 20 Jahre alten männlichen und weiblichen Arbeiter und Angestellten, die sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

2. Der Arbeitgeber hat für die Leitung der Wahlen zu den Arbeiterausschüssen und den Angestelltenausschüssen je einen aus drei Mitgliedern bestehenden Wahlvorstand zu bestellen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind aus den ältesten Wahlberechtigten zu ernennen; sie wählen mit Stimmeneinheit einen von ihnen zum Vorsitzenden; ist die Wahl ergebnislos, so führt der an Lebensalter Nächste den Vorsitz.

3. In Betrieben, Verwaltungen und Büreaus, in denen in der Regel weniger als 50 Arbeiter oder Angestellte beschäftigt werden, besteht der Arbeiter- oder Angestelltenausschuß aus je drei Mitgliedern und ebensoviel Ersatzmännern.

4. Die Landeszentralbehörde bestimmt, welche Stellen bei Streitigkeiten über die gesetzliche Notwendigkeit der Errichtung eines Arbeiter- oder Angestelltenausschusses, über die Wahlberechtigung oder die Wählbarkeit eines Arbeiters oder Angestellten, über die Einrichtung, Zuständigkeit und Geschäftsführung eines Arbeiter- oder Angestelltenausschusses und über alle Angelegenheiten, die sich aus den Wahlen zu den Arbeiter- oder Angestelltenausschüssen ergeben, vorbehaltlich der Vorschriften im III. Abschnitt dieser Verordnung zu entscheiden haben, und regelt das Verfahren hierbei. An die Stelle der Landeszentralbehörde tritt bei Betrieben, Verwaltungen und Büreaus des Reichs und bei den Verwaltungen der Träger der reichsgesetzlichen Arbeiter- und Angestelltenversicherung, soweit diese hinsichtlich der Dienstverhältnisse ihrer Angestellten der Aufsicht einer Reichsbehörde unterstehen, die zuständige oberste Reichsbehörde, bei Betrieben, Verwaltungen und Büreaus der Gewerbeordnung das zuständige Ministerium.

§ 12. Befugt nach einem gemäß § 2 dieser Verordnung für allgemein verbindlich erklärten Tarifverträge eine andere Verteilung der Arbeiter oder der Angestellten eines Betriebs, einer Verwaltung oder eines Büreaus gegenüber dem Arbeitgeber, so findet eine Errichtung eines Arbeiterausschusses oder eines Angestelltenausschusses auf Grund der §§ 8 bis 11 oder eine Renouvo eines etwa bestehenden Ausschusses nach § 7 dieser Verordnung nicht statt.

§ 13. Die Arbeiterausschüsse und Angestelltenausschüsse (§§ 7 bis 10 dieser Verordnung) sowie die Vertretungen der Arbeiter und der Angestellten nach § 12 dieser Verordnung haben die wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter und der Angestellten in dem Betriebe, der Verwaltung oder dem Bureau des Arbeitgebers gegenüber wahrzunehmen. Sie haben in Gemeinschaft mit dem Arbeitgeber darüber zu achten, daß in dem Unternehmen die wesentlichen Tarifverträge durchgeführt werden. Soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, haben die Ausschüsse oder Vertretungen im Einvernehmen mit den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeiter oder der Angestellten bei der Regelung der Löhne und sonstigen Arbeitsverhältnisse mitzuwirken. Es liegt ihnen ob, das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiterschaft oder der Angestelltenchaft sowie zwischen dieser und dem Arbeitgeber zu fördern. Insbesondere haben sie ihr Augenmerk auf die Befreiung der Arbeit- und Geschäftsführer in dem Betriebe, der Verwaltung oder dem Bureau zu richten und bei Betrieben, die unter Titel VII der Gewerbeordnung stehen, die Gewerkschaftsbewachen, im übrigen andere in demselben Interesse Stellen bei dieser Befreiung durch Anträge, Vertretung und Anwesenheit zu unterstützen.

Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Arbeiter- und Angestelltenausschusses muß eine Sitzung anberaumt und der beantragte Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Wegen des Rechtes der Arbeiterausschüsse und der Angestelltenausschüsse sowie der Vertretungen nach § 12 dieser Verordnung zur Anrufung der Schlichtungsausschüsse oder anderer Einigungs- oder Schlichtungsstellen, bestimmt § 20 dieser Verordnung das Nähere.

Die Beschlüsse der wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitern und Angestellten, die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten, wird durch die Vorschriften in Abs. 1 bis 3 nicht berührt. Ihre bevollmächtigten Vertreter sind, sofern sie im Einverständnis mit dem Arbeitgeber- oder Angestelltenausschuss oder als dessen Beauftragte auftreten, als verhandlungsberechtigt anzuerkennen.

§ 14. Den Arbeitgebern und ihren Vertretern ist untersagt, ihre Arbeiter oder Angestellten in der Ausübung des Wahlrechts bei den Wahlen zu den Arbeiter- oder Angestelltenausschüssen oder in der Uebernahme oder Ausübung der Tätigkeit als Mitglied eines solchen Ausschusses zu beschränken oder sie wegen der Uebernahme oder der Art der Ausübung zu benachteiligen. Versäumnung von Arbeitszeit infolge der Wahlen oder der Zugehörigkeit zu den Ausschüssen darf eine Minderung der Entlohnung nicht zur Folge haben. Vertragsbestimmungen, die diesen Vorschriften zuwiderlaufen, sind nichtig.

Die Vorschriften im Abs. 1 gelten entsprechend zugunsten der in § 12 dieser Verordnung bezeichneten Vertretungen von Arbeitern oder Angestellten.

Arbeitgeber oder ihre Vertreter, die gegen die Bestimmungen im Abs. 1 oder 2 verstoßen, werden mit Geldstrafe bis zu 300 M oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften härtere Strafe eintritt.

## III. Abschnitt.

### Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten.

§ 15. Zum Zwecke der Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten werden bis zu anderweitiger gesetzlicher Regelung, vorbehaltlich des § 19 dieser Verordnung, für die Bezirke der nach dem Gesetze über den wasserländischen Hilfsdienst (§ 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 3) errichteten oder zugelassenen Schlichtungsausschüsse neue Schlichtungsausschüsse am Sitze der bisherigen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften gebildet:

Die Schlichtungsausschüsse bestehen aus je zwei ständigen und je einem unfähigen Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ihres Bezirks. Außerdem kann ein unparteiischer Vorsitzender gemäß Abs. 4 dieses Paragraphen bestellt werden.

Die ständigen Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in den alten Schlichtungsausschüssen und deren Stellvertreter treten in der gleichen Eigenschaft in die neuen Ausschüsse ein. Für auscheidende ständige Vertreter und deren Stellvertreter beruft die Landeszentralbehörde des Bundeslandes, in dessen Gebiet sich der Sitz des Schlichtungsausschusses befindet, andere Vertreter und Stellvertreter, soweit möglich, auf Grund von Vorschlagslisten, die wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern einreichen können.

Befugt der Schlichtungsausschuss, seine Geschäfte ohne einen unparteiischen Vorsitzenden zu wahlen, so wählt er einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für ihn aus dem Kreise der ständigen Vertreter der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer des Ausschusses. Andernfalls wählt er einen unparteiischen Vorsitzenden und einen solchen Stellvertreter für ihn. Der Ausschuss kann die Zustellung eines unparteiischen Vorsitzenden auch nur für einzelne Fälle beschließen und hat dann einen solchen jeweils zu wählen. In allen diesen Fällen erfolgt die Beschlussefassung und die Wahl durch sämtliche ständigen Vertreter und, soweit sie verhindert sind, durch ihre Stellvertreter mit Stimmeneinheit. Bei Stimmengleichheit oder sonst unzureichendem Wahlergebnisse ernannt die Landeszentralbehörde (Abs. 3, Satz 2) einen unparteiischen Vorsitzenden und einen solchen Stellvertreter für ihn.

Die nichtständigen Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer werden durch den unparteiischen Vorsitzenden und, wo ein solcher nicht vorhanden ist, auf Seiten der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer je durch deren ständige Vertreter bezogen; sie sind aus der für die Streitigkeit im Betracht kommenden Berufsgruppe zu entnehmen, soweit möglich, ebenfalls auf Grund von Vorschlagslisten, die wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern einreichen können.

Die Einrichtung besonderer Abteilungen (Spruchkammern) für Land- und Forstwirtschaft bleibt zulässig.

§ 16. Als ständige und nichtständige Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und deren Stellvertreter können auch weibliche Personen berufen werden. Im übrigen gelten für die Berufungen und deren Ablehnung sowie für die Verhältnisse, die bei Ausübung der Amtstätigkeit der Vertreter in Betracht kommen, die Bestimmungen in §§ 3 bis 5, § 6 Abs. 1, §§ 7 bis 9, 12 der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1411) und im Artikel I der Bekanntmachung vom 13. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1039) mit der Maßgabe, daß für die Entscheidung über die Beschwerden nach § 5 Abs. 3 der zuerst genannten Bekanntmachung und für die Festsetzung der Mahngebühr nach § 12 Abs. 1 Satz 3 derselben Bekanntmachung die Landeszentralbehörde (§ 15 Abs. 3 Satz 2 dieser Verordnung) zuständig ist.

§ 17. Die Schlichtungsausschüsse haben stets in der im § 15 Abs. 2 dieser Verordnung angegebenen Zusammenfassung und, falls ein unparteiischer Vorsitzender bestellt ist (§ 15 Abs. 4), unter dessen Leitung zu verhandeln und abzusprechen.

Der Vorsitzende vertritt den Ausschuss nach außen, führt die laufenden Geschäfte, beräumt die Sitzungen an und leitet die Verhandlungen.

Der unparteiische Vorsitzende hat gleiches Stimmrecht wie ein Vertreter der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer, der aus den Kreisen dieser Vertreter gewählt wurde. Der Vorsitzende hat ein Stimmrecht nur in seiner Eigenschaft als Vertreter seiner Gruppe.

§ 18. Die Landeszentralbehörde (§ 15 Abs. 3 Satz 2 dieser Verordnung) bestimmt im Einvernehmen mit der Reichsfinanzverwaltung die der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreter zu gewährenden Vergütung sowie die Höhe der Lohngelder und des Entsatzes der notwendigen Ausgaben bei Reisen, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit als Vorsitzender anzuführen haben.

Die Annahme von Bureaukosten und die Regelung ihrer Bezüge nach den Vorschriften bedarf der Genehmigung der Landeszentralbehörde.

Diese hat ferner für Beschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Geschäftsräume und Geschäftsbekanntnisse der Schlichtungsausschüsse Sorge zu tragen.

Die Kosten und durch die in Abs. 1, 2 bezeichneten und sonstigen persönlichen Ausgaben sowie die anderweit durch den Geschäftsbetrieb der Schlichtungsausschüsse entstehenden Kosten trägt das Reich. Sie werden von der Landeszentralbehörde bemessen und nach Ermessung der Reichsfinanzverwaltung ausbezahlt.

Das Verfahren vor den Schlichtungsausschüssen ist geheimer- und beschleunigt.

§ 19. Für die Verfahrensinstanzen des Reichs und der Bundesstaaten, in denen bereits unter mehreren ständigen Arbeitern oder Angestelltenausschüssen ein für den ganzen Bezirk zuständiger Zentralausschuss besteht, wird ein besonderer Schlichtungsausschuss mit unteilbarer Zuständigkeit für den ganzen Bezirk jeder Verwaltungsinstanz errichtet. Die Anrufung dieses Schlichtungsausschusses ist erst zulässig, nachdem der Zentralausschuss mit der Streitigkeit befaßt gewesen ist.

Die Zusammenfassung dieses Ausschusses und das Verfahren vor ihm kann durch Vereinbarung zwischen der zuständigen Verwaltung und Vereinigungen der von ihr beschäftigten Arbeitnehmer geregelt werden. Soweit dies nicht geschieht, gelten die Vorschriften dieser Verordnung entsprechend.

§ 20. Die Schlichtungsausschüsse können von dem Arbeitgeber, den Arbeiterausschüssen und den Angestelltenausschüssen, den Vertretungen nach § 12 dieser Verordnung oder, wo ein Ausschuss oder

eine Vertretung nicht besteht, von der Arbeiterschaft oder der Angestelltenchaft angerufen werden, wenn zwischen beiden Teilen bei Streitigkeiten über die Löhne oder sonstigen Arbeitsverhältnisse eine Einigung nicht zustande gekommen ist und nicht beide Teile ein Gewerbegericht, ein Vergewerbegericht, ein Einigungsamt einer Innung oder ein Kaufmannsgericht als Einigungsamt anrufen. Mit Zustimmung der auf Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerseite zur Anrufung Berechtigten können auch wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern die Schlichtungsausschüsse anrufen; soweit es sich um die Durchführung von Tarifverträgen handelt, sind sie hierzu auch selbständig befugt.

Bei Streitigkeiten, für die auf Grund eines Tarifvertrags oder einer sonstigen Vereinbarung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern besondere Einigungs- oder Schlichtungsstellen zuständig sind, sollen diese Stellen angerufen werden, und nur, wenn sie nicht tätig werden, die Schlichtungsausschüsse oder andere Einigungsstellen.

§ 21. Der Schlichtungsausschuss soll auch selbst darauf hinwirken, daß Einigungsverhandlungen vor ihm stattfinden, sofern nicht beide Teile eine andere Einigungsstelle angerufen haben oder eine tarifvertraglich oder in einer sonstigen Vereinbarung vorgesehene Einigungs- oder Schlichtungsstelle in Betracht kommt. Ist letzteres der Fall, die Einigungs- oder Schlichtungsstelle aber noch von keinem Teile angerufen, so soll der Schlichtungsausschuss den Beteiligten diese Anrufung nahelegen und, falls sie trotzdem unterbleibt oder nicht zu einer Verhandlung führt, selbst Einigungsverhandlungen einleiten.

§ 22. Zuständig ist der Schlichtungsausschuss, in dessen Bezirk die beteiligten Arbeitnehmer beschäftigt sind. Sind diese in den Bezirken mehrerer Schlichtungsausschüsse beschäftigt, so ist derselbe zuständig, der zuerst angerufen worden ist. Im Zweifel entscheidet das Reichsarbeitsamt, welches von mehreren angerufenen Schlichtungsausschüssen zuständig ist.

In wichtigen Fällen kann das Reichsarbeitsamt die Durchführung des Einigungs- und Schiedsverfahrens selbst übernehmen oder sie einer anderen Schlichtungsstelle, insbesondere einer bundesstaatlichen, überlassen. In beiden Fällen müssen bei der Verhandlung und der Abgabe des Schiedspruchs Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl als Beisitzer mitwirken.

§ 23. Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses ist befugt, zur Einleitung der Verhandlung und in deren Verlauf an den Streitigkeiten beteiligte Personen vorzuladen und zu vernehmen. Er kann für den Fall des Nichterscheinens eines Beisitzers bis zu 100 M androhen und bei unentschuldigtem Ausbleiben festsetzen. Gegen die Festsetzung der Strafe findet binnen einer zweiwöchigen Frist nach der Zustellung des Sitzbefehls Beschwerde statt. Ueber die Beschwerde entscheidet die Landeszentralbehörde (§ 15 Abs. 3 Satz 2 dieser Verordnung). Für die Vertretung der Strafe gilt § 12 der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1411) in Verbindung mit § 16 Satz 2 dieser Verordnung entsprechend.

Eine Vertretung beteiligter Personen durch deren allgemeine Stellvertreter, Prokuristen oder Betriebsleiter sowie durch Vertreter wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern ist zulässig.

§ 24. Der Schlichtungsausschuss hat durch Vernehmung beider Teile die Streitpunkte und die für ihre Beurteilung in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen.

Er ist befugt, selbst oder durch seinen Vorsitzenden zur Aufklärung der in Betracht kommenden Verhältnisse Auskunftspersonen vorzuladen und zu vernehmen.

Jedem Mitglied des Schlichtungsausschusses steht das Recht zu, Fragen an die Vertreter und Auskunftspersonen zu richten.

§ 25. Nach erfolgter Klärstellung der Verhältnisse ist jedem Teile Gelegenheit zu geben, sich in gemeinsamer Verhandlung über das Vorbringen des anderen Teils sowie über die vorliegenden Aussagen der Auskunftspersonen zu äußern. Demnach ist zu versuchen, eine Einigung zwischen den streitenden Teilen herbeizuführen.

§ 26. Kommt eine Vereinbarung zustande, so ist ihr Inhalt durch eine Unlicht von sämtlichen Mitgliedern des Schlichtungsausschusses und von den Vertretern beider Teile zu unterzeichnende Bekanntmachung zu veröffentlichen, sofern nicht beide Teile darüber einig sind, daß die Veröffentlichung unterbleiben soll. Hat eine wirtschaftliche Vereinigung von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 dieser Verordnung den Schlichtungsausschuss angerufen, so sind ihre bevollmächtigten Vertreter zur Unterzeichnung der Bekanntmachung befugt. Das gleiche gilt, wenn eine solche Vereinigung im Einverständnis mit einem Arbeiter- oder Angestelltenausschuss oder als dessen Beauftragte bei der gemeinsamen Verhandlung und dem Einigungsamt aufgetreten ist.

§ 27. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so hat der Schlichtungsausschuss einen Schiedspruch abzugeben, der sich auf alle zwischen den Parteien streitige Fragen zu erstrecken hat.

Bei dem Schiedspruch dürfen Personen, die an der einzelnen Streitigkeit als Arbeitgeber oder als Mitglieder des Arbeitersausschusses, des Angestelltenausschusses oder der Arbeitervertretung im Sinne des § 12 dieser Verordnung oder als Mitglieder der Arbeiterschaft oder der Angestelltenchaft beteiligt sind oder gewesen sind, nicht mitwirken. Wird hierdurch die Abgabe eines Schiedspruchs unmöglich, so hat der Vorsitzende das Reichsarbeitsamt um Ueberweisung der Angelegenheit an einen anderen Schlichtungsausschuss oder eine sonstige Schlichtungsstelle zu ersuchen.

Ein Schiedspruch ist auch dann abzugeben, wenn einer der beiden Teile nicht erscheint oder nicht verhandelt.

Die Beschlussefassung über den Schiedspruch erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stehen bei der Beschlussefassung über den Schiedspruch die Stimmen sämtlicher Vertreter der Arbeitgeber denjenigen sämtlicher Vertreter der Arbeitnehmer gegenüber und ist ein unparteiischer Vorsitzender nicht vorhanden, so hat der Vorsitzende festzustellen, daß ein Schiedspruch nicht zustande gekommen ist. Das gleiche gilt bei Vorhandensein eines unparteiischen Vorsitzenden, wenn dieser sich der Stimme enthält.

§ 28. Ist ein Schiedspruch zustande gekommen, so ist er beiden Teilen mit der Aufforderung zu eröffnen, sich binnen einer zu bestimmenden Frist darüber zu erklären, ob sie sich dem Schiedspruch unterwerfen. Wird binnen der bestimmten Frist keine Erklärung abgegeben, so gilt die Unterwerfung als abgelehnt.

Nach Ablauf der Frist hat der Schlichtungsausschuss eine Unlicht von seinen sämtlichen Mitgliedern unterzeichnete öffentliche Bekanntmachung zu erlassen, die den abgegebenen Schiedspruch und die darauf abgegebenen Erklärungen der Parteien enthält.

§ 29. Ist weder eine Vereinbarung (§ 26 dieser Verordnung) noch ein Schiedspruch zustande gekommen, so hat dies der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses öffentlich bekanntzumachen.

§ 30. Ueber Beschwerden, welche die Geschäftsführung des Schlichtungsausschusses oder seines Vorsitzenden betreffen, entscheidet die Landeszentralbehörde (§ 15 Abs. 3 Satz 2 dieser Verordnung). Diese entscheidet ferner auf Beschwerde, wenn der Vorsitzende oder ein Mitglied des Schlichtungsausschusses wegen Befolgung der Befehle abgelehnt worden ist und der Schlichtungsausschuss der Abweichung keine Folge gegeben hat.

In beiden Fällen müssen bei der Entscheidung und, soweit eine Verhandlung stattfindet, auch bei dieser Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl als Beisitzer mitwirken.

## IV. Abschnitt.

### Schl u ß b e k i m m u n g e n.

§ 31. Das Reichsarbeitsamt und die Landeszentralbehörden können die ihnen durch diese Verordnung zugewiesenen Aufgaben ganz oder teilweise anderen Behörden übertragen.

§ 32. Diese Verordnung hat Gesetzeskraft und tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1918.

Der Rat der Volksbeauftragten.

Sbert. Gaase.

Der Staatssekretär des Reichsarbeitsamts.

Bauer.

# Ein Mahnruf

Dem Arbeiter- und Soldatenrat in Freiburg i. Breisgau erhielten wir mit dem Ersuchen um Aufnahme folgende Zuschrift:

Die Revolutionserfolge sind in Gefahr, wenn nicht jeder einzelne produktive Arbeiter leistet. Arbeit ist jetzt die Parole! In der Landwirtschaft, im Bergbau und Transportwesen wird jeder einzelne gebraucht. Unsere Wirtschaftslage, ihr kennt sie! Wir haben keine Rohstoffe, und wir brauchen sie. Wir werden sie aber bezahlen müssen. Wir haben nur geringe Vorräte an Lebensmitteln, wir müssen sie einführen und werden sie teuer bezahlen müssen. Wir haben eine gewaltige Schuldenlast, sie wird sich durch die Forderungen der Feinde noch erhöhen, und wir haben kein Geld! Wir haben Papiergeld und können noch mehr Noten drucken, aber jeder Tausendmarktschein mehr entwertet unser Geld im Ausland, drückt die Wägen mehr herunter, zwingt uns, für jeden Artikel das Drei- und Vierfache des eigentlichen Kaufpreises zu zahlen. Hunderttausende von Arbeitskräften müssen feiern, müssen als Arbeitslose unterstellt werden, wenn die Kohlen, die wir noch haben, nicht gefördert werden, wenn nicht jeder einzelne seine Arbeitskraft dem Transportwesen, der Landwirtschaft zur Verfügung stellt, damit die Betriebe aller Art im Gang bleiben können.

Die Sozialisierung der Betriebe soll und muß in eurem Interesse durchgeführt werden. Sie kann nicht gelingen, wenn ihre Rentabilität, ja ihre Existenz in Frage gestellt wird. Deshalb, alle, die ihr mitarbeiten wollt an unserer Zukunft, an dem Zustandekommen der sozialistischen Republik, leistet die Arbeit, die unbedingt notwendig ist! Ueberachtet nicht den Wert des Geldes, das sich in Privathänden befindet. Gewiß, es soll und muß zum größten Teil der Allgemeinheit dienstbar gemacht werden. Fordert es, es ist euer Recht, aber glaubt nicht, damit unsere drückenden Lasten aufheben zu können! Ihr fordert Lohnhöhung, denn ihr wollt mit Recht den Nutzen eurer Arbeiten selbst genießen, wollt nicht mehr eure Kraft für andere, die oft nicht mitarbeiten, vergeuden. Ihr wollt eine gerechtere Verteilung der Gewinne und der Lasten. Das ist eine billige Forderung. Ihr fordert Lohnhöhung, denn das Leben ist teuer. Aber denkt ihr auch daran, daß eine übermäßige Lohnsteigerung die Produktionskosten erhöht, so daß automatisch die Preise der Konsumtionsmittel steigen? Denkt ihr daran, daß ihr morgen wieder mehr fordern müßt, wenn ihr heute durchgedrungen seid, nur um das Gleichgewicht zu erhalten? Denkt ihr daran, daß wir unter solchen Umständen in einigen Wochen vollständig abgewirtschaftet haben?

Wir können so allerdings dem Kapitalismus im eigenen Lande den Garaus machen. Denkt ihr aber auch daran, daß ihr selbst dabei verarmt, eure Kinder und Kindeskinde darunter noch leiden müßt? Wie können wir sozialisieren, wenn wir nicht nur die Erträge vergesellschafteter Betriebe verbrauchen, sondern auch das Kapital, das wir nötig haben zum Betrieb, und wenn wir sogar die Produktionsmittel selbst angreifen und verschleudern? Ohne Handwerkszeug kann keine Arbeit geleistet werden, und Werte können nur durch Arbeit geschaffen werden.

Fordert die sofortige Regulierung und Herabsetzung der durch den Schleichhandel zu unerschwinglicher Höhe hinaufgetriebenen Lebensmittelpreise und notwendigen Bedarfsartikel! Aber leistet jetzt jede Arbeit, wo immer sie zu leisten ist! Im Felde habt ihr die schwersten Arbeiten verrichten müssen für das alte System, das heißt gegen euch selbst. Jetzt leistet die Arbeit, die zur Durchführung der sozialistischen Republik notwendig ist, um eurer selbst willen! Eure Kinder und Kindeskinde werden dann das Reich der Gerechtigkeit bewohnen, das wir erhoffen und nur so ihnen schaffen können.

# Unser Verband in der 233. Woche nach Kriegsausbruch

Das Ergebnis der Erhebungen über die Mitgliederbewegung usw. in der neunten Woche des Waffenstillstandes ist in nachstehender Uebersicht dargestellt. Hierzu fehlen die Berichte von nachstehenden Verwaltungsteilen: Graubüden, Gumbinnen, Köslin, Memel, Posen, Prentzlau, Stargard, Thorn, Teterow, Lissa, Neisse, Rawitsch, Eberswalde, Egerwolda, Kirchheim, Landsberg a. W., Neu-Ruppin, Senftenberg, Werder, Gohnd, Meißner, Neustadt i. S., Oberhausen, Reichenbach i. Vogt, Artern, Blankenburg i. Th., Duderstadt, Gotha, Göttingen, Gräfenthal, Helmstedt, Jülich, Mühlhausen i. Th., Neustadt a. O., Nienburg, Osterode, Quedlinburg, Rudolfsstadt, Schmalkalden, Sommerda, Langensalza, Wolfenbüttel, Zeulenroda, Jorze, Delmenhorst, Ederförde, Gesehacht, Jyehoe, Leer, Völklingen, Finneberg, Harz, Begegnung, Wöbel, Wachen, Dortmund, Düren, Hamm, Lippstadt, Minden, Münden-Glabbe, Deynhaußen, Osnabrück, Warstein, Wendorf, Braubach, Diederhagen, Geisenheim, Höchst, Marburg, Reg, Saarbrücken, Siegen, Trier, Uckermark, Zwickau, Soltau, Lehr, Lamsbrosch, Lorch, Mühlhausen i. Gif., Neustadt a. d. S., Nürtingen, Ogersheim, Rendsburg, Neutlingen, St. Georgen, Sveyer, Straßburg, Teiberg, Zwickau, Bamberg, Ingolstadt, Landsberg, Landschut, Pöfling, Nöbhan, Berlin.

## Uebersicht über die Zeit vom 12. bis zum 18. Januar 1919.

Wochentag	Verwaltungsteile haben berichtet		Mitgliederzahl zu Anfang der Woche	Davon von Feiern entlassen	Mitgliederabgang überhaupt	Davon zum Feiern entlassen	Mitgliederzahl am Schluß der Woche	Davon arbeitslos	Wochenbeitrag	Kasseneinnahme für Arbeitslosenunterstützung
	ja	nein								
1.	24	10	34213	323	405	24	33809	466	1,35	3270
2.	30	2	54738	272	265	34	54473	333	0,61	2331
3.	26	7	18998	454	124	11	18874	870	4,61	4589
4.	45	5	103919	2587	675	38	103243	9200	8,90	43454
5.	60	20	90386	1523	686	40	89700	1945	2,17	14702
6.	32	10	91899	1055	981	17	90918	2701	2,97	17852
7.	24	10	163810	1148	2963	36	160847	3659	2,27	25749
8.	19	10	42673	544	519	23	42160	2479	5,88	11576
9.	38	17	74419	943	1509	39	72910	3394	4,55	19332
10.	36	6	56113	693	692	23	55521	5625	9,95	27324
11.	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Zus.	329	98	731167	9512	8713	287	722454	90572	4,23	170199

\* Entschieden der im Laufe der Woche Zugeworbenen, Neuzugeworbenen und vom Feiern Entlassenen.

Nicht man bei dieser Zusammenstellung die Verwaltungsteile in Betracht, von denen keine Berichte eingegangen sind, so ergibt sich, daß die Mitgliederzahl 800 000 bereits überschritten hat.

In der Berichtswache wurden, soweit Berichte eingegangen sind, 32 230 neue Mitglieder aufgenommen.

Die Zahl der arbeitslosen Mitglieder ist nach dieser Zusammenstellung gegen die Vorwoche zwar um 0,71 v. H. der berichteten Mitgliederzahl zurückgegangen, doch ist dieser Rückgang nur ein scheinbarer und allein auf das Fehlen der Verwaltungsteile Berlin zurückzuführen. Scheidet man bei dieser Berechnung Berlin auch in der Vorwoche aus, so ergibt sich noch eine Zunahme von 0,22 v. H. der berichteten Mitgliederzahl. Merkwürdig hat im 3., 5., 7. und 8. Bezirk eine geringe prozentuale Abnahme der arbeitslosen Mitglieder stattgefunden; denen sieht aber im 6., 9. und 10. Bezirk eine Zunahme gegenüber.

Die Zahl der krank gemeldeten Mitglieder ist gegen die Vorwoche um 0,11 v. H. der berichteten Mitgliederzahl zurückgegangen, doch werden auch diese Zahlen durch das Fehlen von Berlin, wenn auch weniger, beeinflusst. Ein geringer prozentualer Rückgang hat hier in allen Bezirken mit Ausnahme des 6. stattgefunden. Die gezahlte Unterstützung beträgt hier 60 827 M.

# Deutscher Metallarbeiter-Verband.

Um Irrtümer zu vermeiden und eine geregelte Beitragsleistung zu erzielen, machen wir hiermit bekannt, daß mit Sonntag den 16. Februar der 8. Wochenbeitrag für die Zeit vom 16. bis 22. Februar 1919 fällig ist.

Den Verwaltungsteilen diene hiermit zur Kenntnis, daß mit Rücksicht auf die derzeitige Lage des Arbeitsmarktes die Bestimmungen des § 10 Absatz 7 des Statuts (Unterstützung beim Ausgehen mit der Arbeit) mit Wirkung vom 15. Februar 1919 wieder in Kraft gesetzt werden. Die Ortsverwaltungen sind demgemäß ermächtigt, an Mitglieder, die mit der Arbeit mindestens drei Arbeitstage in sechs aufeinanderfolgenden Werktagen aussetzen, Arbeitslosenunterstützung anzuzahlen.

Mitglieder, die durch Kohlen- oder Materialmangel oder wegen mangelnder Aufträge nur wenige Stunden pro Tag arbeiten (Kurzarbeiter), haben keinen Anspruch auf die Unterstützung nach § 10, Absatz 7. Die Unterstützung kann nur bezahlt werden in den nach dem Statut vorgesehenen Fällen, nicht aber auf Grund früherer weitergehender Auslegungen.

Wir weisen wiederholt darauf hin, daß für neu eintretende Mitglieder Mitgliedsarten, keine Mitgliedsbücher auszustellen sind. Alle Übertrittsgesuche sind an den Vorstand einzufenden.

Den Bewerbern um die Stelle eines Hilfsarbeiters zur Kenntnis, daß in die Bezirksleitung des ersten Bezirks der Kollege Paul Wolf (Wien-Essen), in die Bezirksleitung des dritten Bezirks der Kollege Wilhelm Niese (Ludowalde) gewählt worden sind. Allen anderen Bewerbern besten Dank.

Das Inhaltsverzeichnis der Metallarbeiter-Zeitung für das Jahr 1918 ist im Druck. Bestellungen sind bis längstens 25. Februar auf beliebigem Blatt an die Verkaufsstelle der Metallarbeiter-Zeitung in Stuttgart einzureichen.

Die Erhebung von Extrabeiträgen wird nach § 6 Abs. 8 des Verbandsstatuts folgenden Verwaltungen in der angegebenen Höhe genehmigt:

Verwaltung	Für die Mitglieder der Beitragsklasse:			Beginn der Beitragszahlung
	I	II	III	
Danzig	30	15	10 (Schw. 5 jügl.)	10. Beitragswoche.
Eisenberg S.-A.	—	—	5	1. Februar.
Lobman (Baden)	10	—	—	1. April.
Wismar	30	—	—	9. Februar.

Die Rückzahlung dieser Extrabeiträge hat Entziehung statutarischer Rechte zur Folge.

Wiedereingetret in seine alten Rechte wird der Radler Paul Fuhr, geboren am 6. März 1897 zu Gausch, Buch-Nr. 2000988. Fuhr wurde laut Bekanntmachung in Nr. 40 vom Jahre 1914 der Metallarbeiter-Zeitung auf Antrag der Verwaltung Kassel ausgeschlossen. Da Fuhr zum Heeresdienst eingezogen gewesen war, konnte ihm die Mitteilung über seine Ausschließung nicht zugestellt werden. Die ihm zur Last gelegte Verfehlung ist nunmehr durch eine entsprechende Klage geahndet worden.

Bestellungen auf die Gewerkschaftliche Frauenzeitung sind nur an den Vorstand zu richten, nicht wie es vielfach geschieht, an die Expeditionen der Metallarbeiter-Zeitung.

Mit kollegialem Gruß Der Vorstand.

## Darstellung

über die vom 1. bis 31. Januar 1919 bei der Hauptkassa eingegangenen Verbandsgelder.

Von Wjeld 800 M. Altona 6000. Mittötting 1200. Altmajer 600. Artern 700. Schaffenburg 1000. Wjersleben 2000. Wendorf 800. Weuthen 12000. Wiberach 60. Blankenburg a. S. 600. Bodowik 1200. Braubach 1000. Bremen 10000. Breslau 10000. Brieg 1000. Bromberg 1000. Celle 300. Euphagen 1100. Duderstadt 300. Duisburg 35000. Eberstadt 300. Ebingen 600. Eisenach 1000. Eisleben 150. Erling 9000. Egerwolda 1000. Erden 1500. Erfurt 5600. Essen 9260. Flensburg 12400. Freiburg i. Br. 500. Friedrichshütte 10000. Friedland 200. Glogau 150. Gmünd 3700. Goslar 150. Gohnd 600. Göttingen 500. Großk. 450. Groß-Räichen 400. Gumbinnen 470,94. Gummersbach 3000. Habersleben 300. Jagen 14000. Halberstadt 800. Hamburg 6260,90. Hameln 1300. Hamm 4500. Heidenheim 3000. Herford 400. Hindenburg 4500. Hirschberg 300. Höchst 3000. Ingolstadt 2000. Jerslosa 3616. Jyehoe 300. Jauer 500. Kamenz 400. Kehl 200. Kempten 500. Kiel 20000. Koblenz 300. Königsberg 3000. Königsgrube 4000. Kronach 140,70. Landsberg a. W. 1600. Lantahütte 3500. Lauterbach 1400. Lauertberg 400. Lippstadt 1200. Lollar 1450. Lüdenscheid 3500. Lugau 700. Mainz 3100. Marktredwitz 300. Marxthal 100. Memmingen 300. Merzenbach 100. Mettmann 1000. Meiningen 300. Meuselwitz 1600. Miessbach 150. Minden 1200. Mühlheim 214. Mustau 400. Neisse 400. Neumünster 600. Neu-Ruppin 200. Neusalz 1200. Neuwied 300. Niebst 500. Nornwedde-Post 6000. Opladen 5000. Oßersleben 300. Oeynhaußen 700. Rajenall 200. Pegnitz 500. Peine 5500. Pinneberg 300. Pries 1500. Ratibor 1000. Rendsburg 2000. Riesa 6000. Rosenheim 400. Rostow 200. Rottenburg 600. Ruhla 2000. Rühn 4000. Salzgitter 1000. Seib 400. Siegen 2500. Singen 1200. Sinn 600. Sommerda 1200. Sonthofen 500. Spottau 650. Schleswig 150. Schöningen 1000. Schramberg 1200. Schwemlingen 1500. Schwanau 600. Siefhert 2000. Stendal 2000. Stolp 500. Stralsund 800. Tangermünde 322,40. Thron 200. Tönning 400. Torgau 500. Utm 4000. Uelzen 125. Weibert 5000. Weiskau 100. Wilmigen 500. Wallau 200. Warstein 200. Webel-Schulau 200. Werba 1600. Wernigerode 3000. Wetzlar 6000. Wismar 1000. Wittenberg 2550. Wittenberge 1403,37. Wolfenbüttel 600. Wolgast 200. Würzburg 1000. Zeitz 1600. Zoppfen 200. Zwickau 4000. Für Erschließung 257,31. Sonstige Einnahmen 448,96 M.

Die Verwaltungsteile, Bevollmächtigte und sonstigen Einreicher von Geldern werden hierdurch dringend gebeten, vorstehende Quittung genau zu prüfen und etwaige Anträge sofort an uns zu berichten.

Der Vorstand.

## Zur Beachtung! • Zugang ist fernzuhalten:

von Kumpners nach Stolp in Pommeren (Streit). Alle Mitteilungen über Differenzen, die zur Sperrung eines Orts oder einzelner Betriebe führen sollen, sind an den Vorstand zu richten. Anträge auf Verhängung von Sperren müssen von den Ortsverwaltungen eingereicht werden und ausreichend begründet sein.

# Berichte

## Former.

Danzig. In der am 15. Januar 1919 abgehaltenen Brauereiverammlung der Former und Eisenerbeiter Danzigs wurde die bestehende Fremdenliste, aus der bisher die im Felde stehenden Kollegen wesentlich Unterstützung, bezogen haben, in eine Kranken- und Unterstützungskasse umgewandelt. Der wöchentliche Beitrag wurde von 10 auf 15 S. erhöht. Das Krankengeld beträgt den Tag 1 M., jedoch darf der Zuschuß im Jahr nicht mehr als 50 M. betragen. Ferner wurde beschlossen, daß unorganisierte Arbeiter im Eisenerbetriebe nicht mehr beschäftigt werden dürfen. Die Kollegen nahmen entschieden Stellung gegen die Wiedereinführung der Arbeit und es wurde folgende Resolution eingebracht: Die Former und Eisenerbeiter Danzigs protestieren ganz energisch gegen die Wiedereinführung der Arbeit. Wer den Eisenerbetriebe kennt, weiß, wie schwer gerade wir von diesem schandvollen aller Ausbeutungssysteme betroffen wurden. Es kann nachgewiesen werden, daß so mancher Kollege infolge unverhältnißvoller Fehlgänge tagelang umsonst gearbeitet hat. Wir sind täglich den giftigen Gasen und dem immerwährenden Staube ausgesetzt. Und durch die raffinierte Arbeit wurde uns das Mark aus den Knochen gesogen. Darum werden in jedem Jahre Tausende unserer Berufskollegen von der proletarischen Krankheit dahingerafft. Aus dieser Begründung heraus kämpfen wir mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln gegen die Wiedereinführung dieses Schandsystems.

## Metallarbeiter.

Bromberg. Im Osten wird es Tag! Unsere Verwaltungsstelle hat in den letzten Monaten bedeutend an Mitgliedern zugenommen. Es wurde auch ein Tarifvertrag mit dem hiesigen Arbeitgeberverband abgeschlossen. Das scheint aber diesen Herren etwas unbequem zu sein. Abgesehen davon, daß der Vertrag kaum überall durchgeführt wird, besonders nicht bei den Kleinmeistern, glaubt der Bromberger Arbeitgeberverband schon wieder Rosen pfücken zu können, indem er uns den Vertrag kündigt. Kollegen! Die Arbeitgeber wollen die politische Herrschaft und den Nationalitätenhaß für ihre Zwecke ausnützen. Ein großer Teil unserer Mitglieder hat mit dazu beigetragen, den Bromberger Wirren ihr Hab und Gut zu schenken. Dazu gehören natürlich auch unsere Herren Arbeitgeber. Mit der Ruhe, ihr Herren, ist es aber nun vorbei, die Bromberger Metallarbeiter sind nicht mehr die von ehemals, sie werden den Kampf aufnehmen und zu führen wissen. Kollegen, wir rufen euch zu: Organisiert euch bis auf den letzten Mann, dann wird es den Unternehmern nicht gelingen, uns auch nur das geringste von dem zu entreißen, was wir bisher gewonnen haben. — Unser Verbandsbureau befindet sich Lalkstraße 2, im Arbeiterkassino. Sprechstunden wochentags von 5 bis 7 Uhr. Unterstützung wird nur Sonnabends ausgezahlt, außer Reiseunterstützung, die täglich ausgezahlt wird. Unsere Mitgliederversammlungen finden jeden ersten Sonnabend im Monat im Arbeiterkassino, Lalkstraße 2, statt.

Wd. (Oppr.). Eine zahlreich besuchte öffentliche Metallarbeiterversammlung wurde am 23. Januar im Kaiserhof abgehalten. Kollege Wilhelm Benkel (Königsberg) hielt einen Vortrag über die gegenwärtige Wirtschaftslage. Mit scharfen Worten kennzeichnete er das Verhalten einzelner Unternehmer, das nicht dazu beiträgt, das Wirtschaftsleben aufrecht zu erhalten. Er ermahnte aber auch die Arbeiter, dem unheimlichen Treiben der Unternehmer mit der notwendigen Ruhe und Entschlossenheit entgegenzutreten und sich nicht in Streiks treiben zu lassen. Es müßten jetzt Streiks unter allen Umständen vermieden werden, denn die jetzigen Streiks treiben uns unmittelbar in die Katastrophe hinein. Aus den Vorgängen in den Kohlenbezirken müßte jeder Arbeiter die Lehre ziehen, daß dies den Tod für viele Volksgenossen, für die ganze Volksgemeinschaft bedeute. Die Organisationen seien heute stark genug, um jede wirtschaftlich überhaupt mögliche Forderung durchzusetzen. Von den vielen Unternehmern, die am Ende waren, meldete sich bei der Aussprache nur einer zum Wort. Im Schlußwort wies Kollege Benkel darauf hin, Unternehmer und Arbeiter hätten ihre ganze Person dafür einzusetzen, daß wir diese furchtbare Krise überleben. In der Verhandlung mit sämtlichen Unternehmern am darauffolgenden Tage war es unserem Vertreter, dem Kollegen Benkel, möglich, nennenswerte Erfolge für uns zu erzielen. Außer einer durchschnittlichen Lohnerhöhung von 25 v. H. wurde das Ueberstundenwesen und vieles andere geregelt. Nun aber, Metallarbeiter Wd., gilt es, das Erungene zu halten, und deshalb ist es notwendig, daß auch nicht ein einziger mehr abwärts steht. Me hinein in den Deutschen Metallarbeiter-Verband! Beitrittserklärungen nimmt entgegen Franz Koch, Wismarstr. 5 II.

## Rohrleger.

Berlin. Arbeitsnachweisbericht für Dezember 1918.

Berufe	Arbeitslos waren am 1. Dezember 1918		In Arbeit wurden vermittelt vom 1. bis 31. Decbr. 1918	
	am 1. Decbr. 1918	am 31. Decbr. 1918	am 1. bis 31. Decbr. 1918	am 31. Decbr. 1918
Gas- u. Wasser-Rohrleger	63	189	27	165
Helfer	29	115	30	95
Reinigungs-Monteurs	29	98	18	85
Öster	21	50	36	48
Zusammen	142	402	115	398

# Rundschau

## Die Wahlen zur Nationalversammlung.

Deutschland hat nun wieder eine oberste gesetzgebende Körperschaft, ihre Zusammensetzung ist der Ausdruck des Willens des deutschen Volkes. Die Wahlen haben sich unter einer so ungemein großen Beteiligung vollzogen, wie es noch bei keiner der früheren Wahlen zum Reichsparlament der Fall war. Daß die Wahlbeteiligung der Zahl nach größer war als früher, beruht natürlich auf der Verteilung des Wahlrechts an alle 20jährigen Personen beider Geschlechter. Allein die Beteiligung war auch verhältnismäßig bedeutender, gab es doch Orte, wo mehr als 90 v. H. Stimmberechtigter ihr Wahlrecht ausübten. Die große Vermehrung der Wählerzahl war es auch, die der Wahlbewegung den Stempel aufdrückte. Jede Partei und jedes Parteigrüppchen bemühte sich nach Kräften, nicht nur die früheren Anhänger bei der Stange zu halten, sondern auch von den neuen Wählern möglichst viele für sich zu gewinnen. Hier kann man nun sagen, daß wohl bei keiner Partei Hoffnungen und Erwartungen mit dem Wahlergebnis übereinstimmen, nicht einmal bei den vom Wahlsieger am meisten begünstigten Parteien. In unseren Reihen glaubte man zuversichtlich, es würde gelingen, eine sozialdemokratische Mehrheit, zum mindesten aufzusammeln, aus den beiden sozialdemokratischen Parteien, zu gewinnen. Das ist durch die Parteispaltung an sich schon vereitelt worden. Dazu kamen dann noch die bedauerlichen spartakistischen Putzsch in Berlin und an einigen anderen Orten. Diese waren es besonders, die Wasser auf die Mühlen der Gegenrevolutionäre leiteten und ihnen Wähler zuführten. Wenn nun auch durch die Wahl unsere Erwartungen nicht voll erfüllt wurden, so haben wir doch keine Ursache, damit unzufrieden zu sein. Die Sozialdemokratische Partei hat eine Stimmenzahl von 11 112 450 und dadurch 163 Sitze erhalten. Die Unabhängige Sozialdemokratische Partei brachte es mit ihrem spartakistischen Anhängel auf 2 186 305 Stimmen und 22 Sitze. Diese beiden Parteien verfügen

